



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

Einsatz von PhysiotherapeutInnen in der Pflege zur Zeit der Pandemie Stand 25.6.2020

Im Zuge der rechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurde u.a. in § 3a Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., folgende Regelung verankert:

„Für die Dauer einer Pandemie dürfen für unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung auch Personen herangezogen werden, die weder zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs noch das Ausbildungsmodul gemäß Abs. 1 Z 2 absolviert haben. Abs. 6 ist auch für diese Fälle anzuwenden.“

Auf Basis dieser Regelungen wurden in den letzten Wochen viele angestellt tätige ErgotherapeutInnen und PhysiotherapeutInnen auf Stationen eingesetzt, um den alltäglichen Betrieb, vor allem des Pflegepersonals, zu unterstützen. Zum Erhalt des Gesundheitssystems und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Pflege unterstützen Ergotherapie Austria und Physio Austria dies selbstverständlich, sofern es keine Eingriffe in gesetzlich geregelte Vorbehaltstätigkeiten gibt.

Leider war und ist zu beobachten, dass ArbeitgeberInnen mit der sinkenden Infektionsrate und dem Rückgang von COVID-19 PatientInnen auf den Stationen die KollegInnen der Ergotherapie und Physiotherapie mitunter einsetzen wollen, damit das Pflegepersonal zum Abbau von Überstunden, Nachtgutstunden und Urlaub angehalten werden kann.

Vor diesem Hintergrund haben sich Ergotherapie Austria und Physio Austria an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Bundesarbeiterkammer gewandt.

Das Ministerium hat in einem Schreiben von 11. Juni festgehalten, dass dienstrechtliche Maßnahmen selbstredend den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der betroffenen Berufsgruppen zu entsprechen haben. Ein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Durchführung der in den jeweiligen Berufsgesetzen festgelegten Berufsbilder, Kompetenz- bzw. Tätigkeitsbereiche kann jedoch von den Berufsgesetzen nicht abgeleitet werden. Vielmehr ist dies eine Frage des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsvertrags und aus diesem Gesichtspunkt heraus zu beurteilen.

Die Bundesarbeiterkammer hat mit Mail von 4. Juni bekräftigt, unser Anliegen, dass die Regelungen, welche für die Pandemie getroffen werden, nicht missbräuchlich genutzt werden, dem Grunde nach zu unterstützen. Es handelt sich hier jedoch um arbeitsrechtliche Probleme, die aus Sicht der Arbeiterkammer jedenfalls gesondert im Einzelfall zu überprüfen sind. Weiters führt die AK aus, dass

„Wichtig im Zusammenhang mit Versetzungen in Betrieben, die dem Arbeitsrecht privater Träger/Unternehmen unterliegen [...] zu erwähnen [ist], dass in Betrieben mit einem Betriebsrat der höhere Versetzungsschutz aus dem ArbVG gilt (verschlechternde Versetzungen auf Dauer, das sind mindestens 13 Wochen brauchen die Zustimmung des Betriebsrates) In den unterschiedlichen Landesdienstrechten gibt es unterschiedliche Regelungen.“

Vor diesem Hintergrund dürfen wir betroffene Berufsangehörige direkt an die Arbeiterkammer im Bundesland des Dienstortes verweisen.

Das bedeutet für Sie konkret: Wenn Sie jetzt erst - während die Zahl der Neuerkrankungen deutlich sinkt - in den Pflegedienst eingeteilt werden und damit scheinbar verfolgt wird, dass Überstunden, Nachtgutstunden und Urlaubstage vom Pflegepersonal abgebaut werden, **wenden Sie sich bitte an die Arbeiterkammer** im Bundesland Ihres Dienstortes.

In Folge die Kontakte der Arbeiterkammern in den Ländern, insbesondere für arbeits- und sozialrechtliche Fragen:

AK Wien:

arbeitsrecht@akwien.at

Arbeitsrecht: +43 1 501 65 1201

AK Burgenland:

arbeitsrecht@akbgld.at

sozialrecht@akbgld.at

Arbeitsrecht: 02682 740 – 3922

Sozialrecht: 02682 740 – 3941

AK Kärnten:

arbeiterkammer@akktn.at

Arbeitsrecht: 050 477-1004

Sozialrecht: 050 477-1003

AK Oberösterreich:

online@akoeoe.at

Arbeits- u. Sozialrecht: +43 50 6906 1

AK Steiermark:

redaktion@akstmk.at

Arbeitsrecht: 05-7799-3000

AK Niederösterreich:

mailbox@aknoe.at

Arbeitsrecht: +43 5 7171 22000

Sozialrecht: +43 5 7171 22000

AK Salzburg:

kontakt@ak-salzburg.at

Arbeitsrecht: +43 (0)662 86 87-88

Sozialpolitik: +43 (0)662 86 87

AK Tirol:

arbeitsrecht@ak-tirol.com

sozialpolitik@ak-tirol.com

Arbeitsrecht: 0800/22 55 22 -1414

Sozialrecht: 0800/22 55 22 – 1616

AK Vorarlberg:

arbeitsrecht@ak-vorarlberg.at

sozialrecht@ak-vorarlberg.at

Arbeitsrecht: +43 50 258 2000

Sozialrecht +43 50 258 2200